

Bericht des Regierungsrats über ein Rahmenkredit für das Bauprogramm Kantonsstrassen 2022 bis 2027

Rückweisungsantrag an den Regierungsrat der SVP Fraktion vom 20. November 2021

Ausgangslage:

Mit dem Bericht über einen Rahmenkredit für das Bauprogramm Kantonsstrassen 2022 bis 2027 beantragt der Regierungsrat im Bereich der Kantonsstrassen einen Paradigmenwechsel. Im Gesetz über den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen (GDB 720.3) bedarf das Bauprogramm gem. Art. 2 Abs. 2 die Genehmigung durch den Kantonsrat.

Gem. Art. 10 Abs. 2 des Kantonsstrassengesetzes hat der Kantonsrat mit dem Staatsvoranschlag über die jährlichen Mittel für Bau und Unterhalt zu entscheiden.

Durch diesen Paradigmenwechsel wird der Kantonsrat bei der Umsetzung der einzelnen Projekte über insgesamt 34.7 Mio. Franken mit den verschiedenen Ansprüchen sowie dessen Priorisierungen faktisch ausgeschaltet. Der Kantonsrat kann sich nur noch über den Budgetprozess verspätet einbringen.

Rückweisungsauftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt dem Kantonsrat ein System für den langfristigen Kantonsstrassenausbau mittels Bauprogramm vorzulegen, indem der Kantonsrat ohne Kompetenzabgabe an den Regierungsrat bei den einzelnen Projekten frühzeitig in den Genehmigungsprozess und dessen Finanzierung eingebunden ist. Dies könnte z. Bsp. eine ständige kantonsrätliche Strassenkommission sein.

Begründung:

Die vorgelegte langfristige Projektplanung mit dem Bauprogramm wird von der SVP Fraktion sehr begrüsst. Dass der Kantonsrat mit diesem Paradigmenwechsel bei der Umsetzung der verschiedenen Projekte inkl. der strategisch wichtigen Velowege faktisch ausgeschlossen ist und nur auf den Budgetprozess reduziert wird, ist nicht zielführend. Die Kompetenzen werden damit an den Regierungsrat und an die Verwaltung delegiert.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass nicht alle durch den Kanton umgesetzten Projekte ohne politische Würdigung durch den Kantonsrat ideal sind oder die umgesetzte Lösung schon bald wieder nach einer Sanierung ruft.

Kantonsstrassenprojekte dürfen nicht zu ideologischen Umsetzungen führen, ohne dass eine politische Würdigung durch den Kantonsrat möglich ist.